

ERLÄUTERUNGEN – 276 W1

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.fisconetplus.be verfügbar)

Betroffene Artikel:

Art. 67, 524 und 531 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Art. 45 und 46 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

1. Die Steuerbefreiung für Zusatzpersonal, das in der wissenschaftlichen Forschung beschäftigt ist, wurde durch Artikel 28 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 ab Steuerjahr 2008 aufgehoben.

Artikel 531 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 sieht jedoch eine Übergangsmaßnahme vor, wodurch vor Steuerjahr 2008 erhaltene Steuerbefreiungen aufrechterhalten werden sofern die Bedingungen, so wie sie vor Rücknahme der Maßnahme bestanden, weiterhin eingehalten werden.

Um diese zu einem früheren Zeitpunkt erhaltenen Steuerbefreiungen beizubehalten, muss (so wie vorher):

- ein Verzeichnis 276 W1 in der Frist, die vorgeschrieben ist für die Hinterlegung der Einkommensteuererklärung des Besteuerungszeitraums, für den die Aufrechterhaltung der zu einem früheren Zeitpunkt erhaltenen Steuerbefreiung gewünscht wird, eingereicht werden,
 - eine namentliche Bescheinigung des Föderalen Öffentlichen Programmierungsdienstes Wissenschaftspolitik beigefügt werden für jedes in Rahmen "Während eines vorhergehenden Besteuerungszeitraums eingestelltes und während des ganzen Besteuerungszeitraums vollzeitlich beschäftigtes Personal" eingetragene Personalmitglied. Das Muster der Bescheinigungen, die einzureichen sind, und das Muster des Formulars, das auszufüllen ist, um diese Bescheinigungen zu erhalten, sind in einem Erlass vom 2. Februar 2000 des Ministers der Wissenschaftlichen Forschung festgelegt. Dieser Ministerielle Erlass wurde im belgischen Staatsblatt vom 6. Mai 2000 (Seite 14300 und folgende) veröffentlicht. Diese Bescheinigungen müssen innerhalb von drei Monaten ab dem letzten Tag des Besteuerungszeitraums bei dem zuständigen Dienst angefragt werden.
2. Unter hoch qualifiziertem Forscher versteht man jede Person, die im Sinn von Artikel 67 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (so wie er vor der Abänderung durch Artikel 28 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2006 bestanden hat) in der wissenschaftlichen Forschung beschäftigt wird, und die ferner:
 - Inhaber eines nach der öffentlichen Verteidigung einer Dissertation erhaltenen Doktordiploms oder eines Diploms eines Lehrbefugten des Hochschulunterrichts ist,
 - und insgesamt 10 Berufsjahre entweder als Person, die im Sinn des vorgenannten Artikels 67 beschäftigt ist, oder im Sinn des wissenschaftlichen Dienstalters, bestimmt durch Königlichen Erlass vom 21. April 1965, der das Statut des wissenschaftlichen Personals der wissenschaftlichen Institute des Staates festlegt, nachweisen kann.

Der hoch qualifizierte Forscher, so wie er in vorigem Absatz beschrieben wurde, muss in der Forschung und in der experimentellen Entwicklung vollzeitlich beschäftigt sein. Unter Forschung und experimenteller Entwicklung versteht man kreative Arbeiten, die systematisch unternommen werden, um den Kenntnisstand zu vergrößern und um sich diese Kenntnisse zu Nutzen zu machen, um neue Anwendungen zu entwerfen wie z.B. die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren. Bau, Entwicklung und Tests eines Prototypen sowie die Entwicklung von Software sind auch betroffen, sofern sie einen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt beinhalten.

3. Personalmitglieder, die während eines Besteuerungszeitraums, der sich auf ein Steuerjahr bezieht, das vor 1997 liegt, eingestellt wurden, müssen ebenfalls unter dieser Rubrik

vermerkt werden. Der Grundbetrag der Befreiung vor Indexanpassung betrug für diese Personalmitglieder 2.478,94 Euro.

4. Der tatsächlich befreite Betrag ist der wirklich befreite Betrag unter Berücksichtigung der steuerbaren Gewinne des betroffenen Besteuerungszeitraums.
5. Für den Besteuerungszeitraum, in dem ein Personalmitglied nicht mehr vollzeitlich in der wissenschaftlichen Forschung beschäftigt wird, werden die Gewinne oder Verluste dieses Besteuerungszeitraums je nach Fall nach Verhältnis des befreiten Betrags, zu dem diese Person ursprünglich Anrecht gab (siehe Rahmen "Während eines vorhergehenden Besteuerungszeitraums eingestelltes Personal, dessen Vollzeitbeschäftigung während des Besteuerungszeitraums endete" der Aufstellung) erhöht oder verringert.

Auch in diesem Fall muss die Aufstellung 276 W1 in der Frist eingereicht werden, die vorgeschrieben ist für die Hinterlegung der Erklärung zur Einkommensteuer des steuerbaren Zeitraums.